48

Ergebnis einer treuhänderischen Übertragung der Befugnisse auf die Monumenta kommen.

Ist aber die Übertragung als treuhänderische anzunehmen, so würden Weiterübertragungen durch die Monumenta nach dem richtig verstandenen Wesen der Treuhand keine Rechtswirkungen erzeugen können, wenn sie mit dem Sinn und Zweck des Übertragungsakts im Widerspruch stehen.

Diese ganze Frage kann hier nicht erschöpft werden. Dies ist auch umso weniger nötig, als jedenfalls bei einem treuhänderischen Erwerb der Urheberrechte ~~von seiten~~ der Editoren die Monumenta bei ihrer Genehmigungserteilung an den Hendel-Verlag etwaige Rechte der Editoren ~~bei~~vor behalten müssen.

III.

Für die ganze Behandlung der Frage ist es nun aber von besonderer Bedeutung, dass nach verbreiteter Meinung an den Texten als solchen überhaupt für die Editoren und für die Monumenta kein Urheberrecht besteht, so dass sie jeder beliebig nachdrucken kann, während allerdings ein Urheberrecht am Apparat, an den Anmerkungen, an der Einleitung, am Register etc. zweifellos vorhanden ist. Diese verbreitete Ansicht ist aber nicht zutreffend und ist daher auch bestritten. Eine Edition kann zwar ein einfacher Neudruck eines neu aufgefundener oder sogar bekannten Textes sein. So z.B. bei einer einfachen Briefsammlung oder wenn ein einziges durchgängig voll lesbares handschriftliches Exemplar des Textes vorhanden war etc. Aber diejenige Editionstätigkeit, wie sie in